

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

Band: 8/1894 (1896)

Artikel: Mittelschulen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-10092>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Art. 16 und 18 des Regulativs für die Prüfungen der Primar- und Reallehrer vom 21. Oktober 1886 erhalten folgende veränderte Fassung:

Art. 16. Jedes Mitglied der Prüfungskommission und jeder Examinator erhält eine Tabelle, in deren Rubriken Name, Konfession, Alter-, Wohn-, Bürger- und Bildungsort der Kandidaten, allfällige bisherige Anstellungen, sowie die einzelnen Prüfungsfächer angegeben sind. In diese Tabelle werden die Prüfungsresultate in Ziffern eingetragen. Für die praktische Lehrbefähigung wird eine besondere Notenziffer erteilt, gestützt auf das Ergebnis der Probelektion, mit angemessener Berücksichtigung der Zeugnisse des Kandidaten über seine praktische Wirksamkeit. Die Ziffern haben folgende Bedeutung: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = genügend, 4 = gering, 5 = sehr gering.

Art. 18. Für die Patenterteilung gelten folgende allgemeine Grundsätze:

1. Primar- und Reallehreramtskandidaten, welche nicht wenigstens die volle Durchschnittsnote 3 = genügend erhalten, sind abzuweisen. Primarlehrer müssen in den Fächern Pädagogik, Deutsch und Mathematik mindestens die Note 3 erhalten haben und zwar soll dieser Note der Durchschnitt der beiden Teilnoten jedes Faches zu Grunde gelegt werden.

Wenn ein Examinand die nötige Durchschnittsnote im ganzen zwar erlangt hat, aber in einem der genannten Fächer eine geringere Durchschnittsnote als 3 aufweist, so hat er in beiden Teilen dieses Faches im nächsten Jahre eine Nachprüfung zu bestehen. Hat ein Kandidat, der in einem der genannten drei Hauptfächer die Note 3 nicht erreichte und also zur Nachprüfung verpflichtet ist, auch noch in einem andern Fache eine ungenügende Note, 4 oder 5, erhalten, so muss er auch in diesem Fache eine Nachprüfung bestehen.

Auf angehörtes Gutachten der Studienkommission entscheidet der Erziehungsrat nach § 6 der Verordnung über provisorische Patentirung der Primar- und Reallehreramtskandidaten vom 22. Dezember 1870, ob die Abweisung eine einmalige oder unbedingte sei.

2. Die Wahlfähigkeit wird bei solchen, welche das ganze Reallehrerexamen (höchstens mit Ausnahme der Kunstmächer) abgelegt haben, nur in dem Falle ausgesprochen, wenn sie wenigstens in den Fächern der deutschen Sprache und der Mathematik die zweite Note („gut“) erhalten haben.

3. Wird das Reallehrerexamen nur für einen Teil der Fächer abgelegt (Art. 8), so ist die zweite Durchschnittsnote („gut“) für Erteilung der Lehrbewilligung erforderlich.

4. Der Mangel an musikalischen oder überhaupt künstlerischen Anlagen und Fertigkeiten soll keinen Grund zur Verweigerung des Reallehrerpatentes bilden.

5. Besteht ein Reallehreramtskandidat die Prüfung noch in weiteren als den obligatorischen Fächern (lateinische, italienische und englische Sprache), so sind dieselben im Patente besonders zu erwähnen.

V. Mittelschulen.

46. 1. Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze vom 26. September 1879, betreffend die höhere Lehranstalt in Luzern. (Vom 2. März 1894.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

In Revision der unterm 22. November 1880 erlassenen, das höhere Schulwesen betreffenden Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze vom 26. September 1879,

Auf den Vorschlag des Erziehungsrates,

beschliesst:

I. Aufsichtsorgane.

A. Aufsichtskommissionen und Inspektorat.

§ 1. Der Erziehungsrat bestellt jeweilen auf eine Amts dauer von 4 Jahren aus seiner Mitte oder ausserhalb derselben für das Gymnasium und Lyceum, für die Realschule und für die theologische Lehranstalt einen oder zwei Inspektoren. Diese bilden unter Vorsitz des Präsidenten des Erziehungsrates zusammen die in § 161 des Erziehungsgesetzes vorgesehene Aufsichtskommission.

Ausserdem bestellt der Erziehungsrat, und zwar ebenfalls auf eine Amts dauer von 4 Jahren, für den Musik- und den Turnunterricht und für das physikalische und das Naturalienkabinet noch weitere, je aus 3—5 Mitgliedern bestehende Kommissionen.

Die Kommissionen zur Beaufsichtigung des Musik- und des Turnunterrichtes besuchen die betreffende Schule jährlich wenigstens zweimal und wohnen den Schlussprüfungen bei; über das Resultat erstatten sie jeweilen nach Schluss des Schuljahres dem Erziehungsrat einen schriftlichen Bericht. Der Kommission zur Beaufsichtigung des physikalischen und des Naturalienkabinetts liegt ausserdem auch die Begutachtung grösserer Anschaffungen für die genannten Sammlungen ob.

Die Aufsicht über den Zeichnungsunterricht am Gymnasium und an der Realschule, über die Fortbildungsschule für technisches Zeichnen und über die dahерigen Sammlungen ist Sache der für die Kunstgewerbeschule bestellten Aufsichtskommission (§ 7 des Reglements vom 9. Oktober 1893).

B. Rektorat.

§ 2. Für die gesamte höhere Lehranstalt wählt der Erziehungsrat aus den Professoren derselben einen oder zwei Rektoren und zwar auf eine Amts dauer von 2 Jahren, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind. Jeder Professor ist verpflichtet, für eine Amts dauer eine auf ihn gefallene Wahl zum Rektor anzunehmen.

Werden zwei Rektoren bestellt, so wird dem einen das Gymnasium und Lyceum und die theologische Lehranstalt und dem andern die Realschule zuge teilt.

§ 3. Den Rektoren kommen folgende Rechte und Pflichten zu:

1. Sie haben die von den Behörden ausgegangenen Verordnungen sowie die Beschlüsse der Lehrervereine zu vollziehen.

2. Sie führen ein genaues Verzeichnis aller Zöglinge der Anstalt, mit den erforderlichen Angaben über Heimats- und Wohnort, Alter, Kosthaus u. s. w.

3. Sie verpflichten die Schüler auf die Disziplinarvorschriften, entscheiden über allfällige Urlaubsgesuche derselben, sowie über die Aufnahme und Wegweisung von Gästen (§§ 20 und 81); sie fertigen jeweilen den Jahresbericht (Katalog) über die gesamte höhere Lehranstalt an und haben allein das Recht, Schulzeugnisse irgend welcher Art auszustellen.

4. Sie setzen den Stundenplan fest und wachen über die Befolgung des Lehrplanes, sowie der übrigen Schulpflichten; sie führen ein genaues Verzeichnis über alle Absenzen der Schüler und allfällige über sie verhängte Strafen, sowie über alle von den Professoren nicht gehaltenen Unterrichtsstunden mit Angabe des Grundes.

5. Sie behandeln die seitens der Schüler (§ 60), oder der Lehrer (§ 79) an sie gebrachten Disziplinarfälle und wachen überhaupt über die Disziplin an der Anstalt. Fehlbaren Schülern können sie den Besuch der Stunden vorläufig untersagen, haben jedoch sodann zur Behandlung der Angelegenheit sofort den betreffenden Lehrerverein einzuberufen, eventuell dem Erziehungsrat Mitteilung zu machen.

6. Bei blass vorübergehender Verhinderung eines Lehrers sorgen sie, wenn nötig, soweit tunlich von sich aus für Stellvertretung oder anderweitige Beschäftigung der Schüler; wichtigere Fälle legen sie dem Erziehungsrat vor (vgl. §§ 6 und 8).

7. Sie haben das Recht, unverschiebbare Anschaffungen und Reparaturen, sofern der Betrag einer einzelnen Auslage die Summe von Fr. 15 nicht übersteigt, von sich aus besorgen zu lassen.

8. Sie besorgen mit tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Professoren innerhalb des bewilligten Kredites die Anschaffungen für die Schulbibliotheken; sie führen über letztere genaue Kataloge und legen dieselben alljährlich dem Erziehungsrate zur Kenntnisnahme vor.

9. Sie können vom Erziehungsrate jederzeit zu seinen Beratungen beizogen werden.

10. Sie erstatten dem Erziehungsrate jeweilen nach Schluss des Schuljahres über dasselbe einen schriftlichen Bericht, in welchem u. a. aufzunehmen sind:

a. Frequenz der Anstalt, resp. der betr. Abteilung derselben; — *b.* Absenzen der Schüler; — *c.* Vergehen und Strafen derselben; — *d.* Absenzen der Lehrer mit Angabe des Grundes; — *e.* Innehaltung des Lehr- und Stundenplanes; — *f.* Vereinswesen; — *g.* Benutzung der Bibliotheken; — *h.* Bemerkungen über das disziplinäre Verhalten und das geistige Leben an der Anstalt im allgemeinen, allfällige Mängel in der Organisation derselben, über die Unterstützung des Rektorates durch die Lehrerschaft, die Kosthäuser etc.

§ 4. Die Rektoren führen Aufsicht über die Kosthäuser der Studirenden. Sollten sie die Wahrnehmung machen, dass in einem Kosthause das religiössittliche oder das leibliche Wohl der Schüler gefährdet ist, so erstatten sie der Erziehungsbehörde hierüber Bericht. Diese wird ihrerseits die erforderlichen Massregeln treffen; nötigenfalls kann sie, und zwar ohne Angabe der Gründe, solche Studirende anhalten, das betreffende Kosthaus zu verlassen.

Der Erziehungsrat erlässt jeweilen während der Herbstferien an solche Familien, welche Studierende in Kost und Logis zu nehmen gedenken, eine Einladung zu einer bezüglichen Anmeldung und stellt das Verzeichnis der datherigen Kosthäuser, nachdem er dasselbe geprüft und allfällig bereinigt hat, dem Rektor zu.

In Wirtshäusern Kost und Wohnung zu nehmen, darf der Rektor nur ausnahmsweise gestatten.

C. Der Kirchenpräfekt.

§ 5. Der Kirchenpräfekt steht der Kirche zu St. Xaver vor und besorgt in derselben, unterstützt von den geistlichen Professoren der höhern Lehranstalt, den Gottesdienst. Unter seiner unmittelbaren Leitung und Aufsicht steht insbesondere alles, was auf die religiösen Übungen der Studirenden besagter Anstalt Bezug hat.

Er gibt den geistlichen Professoren die nötigen Anweisungen hinsichtlich der Aushilfe in der Kirche zu St. Xaver. Diese Aushilfe bezieht sich auf die Funktionen beim Studentengottesdienste, den Beichtstuhl und den Frühgottesdienst an Sonn- und Feiertagen.

Er sorgt in Verbindung mit den Rektoren und Professoren für die Beaufsichtigung der Studirenden beim Kirchenbesuche, er führt bezüglich derselben eine Kontrolle über die Erfüllung der religiösen Vorschriften, bestimmt die dafür in den Quartalberichten vorgesehenen Zensuren, entscheidet über allfällige Dispensgesuche und ist befugt, unentschuldigte oder nicht genügend entschuldigte Absenzen sowie ungebührliches Betragen in der Kirche zu bestrafen. Er hat auf seinem Gebiete die gleichen Strafkompetenzen wie der Rektor.

Er bestimmt aus der Zahl der Studirenden die zum Altardienste nötigen Gehülfen.

Hinsichtlich der Kirchenmusik hat der Kirchenpräfekt sich mit dem Musikdirektor ins Einvernehmen zu setzen.

II. Die Lehrer.

§ 6. Jeder Lehrer kann angehalten werden, in seinem ordentlichen oder einem verwandten Fache auch an einer andern als der im Anstellungsakte ihm

zugewiesenen Abteilung Unterricht zu erteilen und im Falle der Verhinderung eines andern Lehrers für denselben Aushilfe zu leisten.

§ 7. Ohne Genehmigung der Behörde darf ein Lehrer weder ein Lehrmittel einführen, noch auch in den bereits eingeführten oder im Stundenplane eine Änderung vornehmen.

§ 8. Allfällige Versäumnisse einzelner Unterrichtsstunden haben die Professoren dem Rektor wenn möglich zum voraus anzuseigen; ebenso haben sie ihm auch von gelegentlichen Stundenaustauschen schon vorher Kenntnis zu geben. Beträgt das Versäumnis voraussichtlich mehr als drei Tage, so haben sie, von Krankheitsfällen abgesehen, beim Erziehungsrate Urlaub einzuholen.

§ 9. Die Lehrer haben die erste Schulstunde sowohl Vor- als Nachmittags mit dem Glockenschlage zu beginnen und desgleichen jede Stunde mit Glockenschlag zu schliessen.

Die Pause zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden darf höchstens zehn Minuten betragen.

Jeder Lehrer hat in seinen Unterrichtsstunden für Aufrechthaltung der Schulzucht zu sorgen und allfällige Vergehen während derselben von sich aus nach Massgabe der §§ 78 und 79 zu bestrafen; für die Aufrechthaltung der Disziplin während der Ruhezeit haben nach Möglichkeit die betreffenden Klassenlehrer zu sorgen.

Jeder Lehrer hat die Pflicht, den Rektor in der Handhabung der Disziplin nach Kräften zu unterstützen und daher soweit möglich auch ausser der Schule das sittliche Betragen der Schüler zu beobachten und über wahrgenommene Fehler oder Ausschreitungen an den Rektor zu berichten. An letztern sind auch allfällige Klagen über anhaltenden Unfleiss zu bringen.

§ 10. Jeder Lehrer hat sich auf den Unterricht sorgfältig vorzubereiten (Erziehungsgesetz § 74) und zu diesem Zweck ein ausführliches Vorbereitungsheft zu führen. Ist letzteres wegen des zu behandelnden Stoffes zu umständlich oder wegen des verordneten Lehrmittels überflüssig, so hat er für jede Stunde das Unterrichtspensum wenigstens summarisch in ein besonderes Heft einzutragen.

§ 11. Die Lehrer beaufsichtigen die Privatlektüre der Studirenden und geben denselben Anleitung zur Benutzung der Schulbibliotheken und der Kantonsbibliothek. Sie haben das Recht, den Bibliothekaren bezw. dem Erziehungsrate Vorschläge für Neuanschaffungen zu machen.

III. Die Lehrervereine.

§ 12. Es bestehen für die höhere Lehranstalt folgende Lehrervereine:

1. ein allgemeiner Lehrerverein,
2. ein Lehrerverein für das Gymnasium und Lyceum,
3. " " die Realschule, und
4. " " die theologische Lehranstalt.

Präsident der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Lehrervereine ist der Rektor des Gymnasiums und Lyceums und Präsident des Lehrervereins der Realschule ist der Rektor dieser Anstalt; der theologische Lehrerverein bestellt seinen Präsidenten in freier Wahl und zwar je auf zwei Jahre. Auf die gleiche Amtsdauer wählt jeder dieser vier Vereine aus seiner Mitte einen Aktuar.

§ 13. Die Lehrervereine versammeln sich ordentlicher Weise am Anfange und am Schlusse eines jeden Semesters und in der Zwischenzeit so oft, als die Geschäfte es erfordern oder der Präsident oder wenigstens ein Drittel der betreffenden Lehrer es verlangt. Jeder Lehrer ist gehalten, den Sitzungen des betreffenden Vereins beizuwollen und die vom letztern ihm zugewiesenen Arbeiten zu übernehmen.

§ 14. Die Verhandlungen der Lehrervereine erstrecken sich auf alle Gegenstände, welche die innern oder äussern Verhältnisse der Anstalt oder einer einzelnen Abteilung derselben betreffen und deren gedeihlichen Fortgang bedingen. Im besondern liegt jedem Lehrervereine ob:

- a. über die Grundsätze einer übereinstimmenden Amtsführung hinsichtlich des Unterrichts sowohl als auch der Disziplin sich zu verständigen und dahin zu trachten, dass namentlich die einzelnen Lehrfächer nach einer und derselben wissenschaftlichen Methode behandelt und je nach ihrer Verwandtschaft in genaue wechselseitige und ineinander greifende Verbindung gebracht werden;
- b. den Umfang der häuslichen Arbeiten der Schüler je nach der Bedeutung und Stundenzahl der Unterrichtsgegenstände zu bestimmen;
- c. die Aufnahmsprüfungen anzuordnen und die Beförderungen vorzunehmen;
- d. die vom Erziehungsrate ihm überwiesenen Dispensgesuche zu begutachten oder eventuell zu erledigen;
- e. die Anmeldungen der Stipendienbewerber zu beraten und dem Erziehungsrate Vorschläge einzureichen;
- f. die Sitten- und Betragensnoten festzustellen und jährlich wenigstens zweimal sämtliche Schüler zu zensurieren;
- g. allfällige aus seiner Mitte eingebrachte Anträge oder vom Erziehungsrate gestellte Anfragen betreffend Abänderungen im Lehrplane, Einführung von Schulbüchern und sonstigen Lehrmitteln oder betreffend anderweitige, auf die innern oder äussern Verhältnisse der Anstalt bezügliche Verbesserungen zu beraten und zu begutachten.

IV. Wissenschaftliche Sammlungen.

§ 15. Zur Unterstützung des Unterrichts in den verschiedenen Fächern dienen folgende Sammlungen:

- a. die naturhistorische Sammlung; — b. die physikalische Sammlung; — c. das chemische Laboratorium; — d. die Sammlung mathematischer Apparate; — e. die Modellsammlung; — f. die Sammlung der Zeichnungsschulen; — g. die Sammlung der Musikschule; — h. die Waren Sammlung der Handelsschule; — i. die kunsthistorische Sammlung; — k. die Schulbibliotheken und l. die kantonale Münzsammlung.

Die unter litt. a—i genannten Sammlungen sind den betreffenden Fachlehrern unterstellt und es haben diese die Pflicht, über sämtliche Gegenstände derselben ein genaues fortlaufendes Inventarverzeichnis zu führen, dieselben in gutem Zustande zu erhalten und die nötigen Neuanschaffungen und Reparaturen innerhalb des bewilligten Kredites zu besorgen, und zwar können sie, wenn eine einzelne solche Anschaffung oder Reparatur den Betrag von Fr. 15 nicht übersteigt, dieselbe von sich aus anordnen, sonst aber haben sie hiefür die Bewilligung des Erziehungsrates einzuholen.

Über die Bibliotheken und deren Benutzung wird der Erziehungsrate ein besonderes Reglement erlassen; über die Benutzung der Münzsammlung, die der Aufsicht des Staatsarchivars unterstellt ist, haben sich die betreffenden Professoren mit diesem ins Einvernehmen zu setzen.

V. Die Schüler.

A. Aufnahme.

§ 16. Die ordentliche Aufnahme der Studirenden findet jeweilen zu Anfang des Schuljahres statt. Die Betreffenden haben sich beim Rektor anzumelden.

Ausser einer Gebühr von Fr. 3 für die Bibliotheken, die wissenschaftlichen Sammlungen und den Pedell, welche sowohl die ordentlichen Schüler als auch die Gäste jeweilen bei der Einschreibung zu entrichten haben, wird, die Kunstgewerbeschule ausgenommen, kein Schulgeld gefordert.

Ausländer haben für obige Zwecke eine Gebühr von Fr. 20 zu entrichten.

§ 17. Die Neueintretenden haben ihre Geburtsscheine, Studien- und Sittenzeugnisse beizubringen und, ausgenommen solche, welche von einer Mittelschule des Kantons herkommen und an der betreffenden Anstalt befördert worden

waren, eine Aufnahmsprüfung abzulegen. Auf gute Zeugnisse hin kann indessen der Lehrerverein, ausgenommen beim Eintritt in die 1. Klasse, von besagter Prüfung dispensiren. Später Eintretende unterliegen den gleichen Bestimmungen.

§ 18. Wer keine oder in Hinsicht auf das religiös-sittliche Betragen nicht befriedigende Zeugnisse vorzuweisen hat, wird zu einer Aufnahmsprüfung nicht zugelassen.

§ 19. Für den Eintritt in die 1. Klasse des Gymnasiums oder der Realschule ist erforderlich, dass der Aspirant sich über den Besitz derjenigen Kenntnisse ausweise, welche durch Absolvirung der Primarschule sich erwerben lassen. Überhin wird zum Eintritte in die 1. Klasse des Gymnasiums ein Alter von wenigstens 11 Jahren verlangt und zum Eintritte in die Realschule ein solches von wenigstens 12 Jahren (§ 28); Ausnahmen zu gestatten, liegt in der Kompetenz des Erziehungsrates.

§ 20. Als Gäste für einzelne Fächer dürfen nur solche aufgenommen werden, welche:

- a. des Deutschen noch nicht so mächtig sind, dass sie dem Unterrichte folgen können, jedoch sich darüber ausweisen, dass sie in besagter Sprache Privatunterricht nehmen, oder
- b. ausserhalb der Schule eine regelmässige Beschäftigung haben, oder
- c. laut ärztlichem Zeugnisse so kränklich sind, dass sie nicht sämtliche Unterrichtsfächer der betreffenden Klasse besuchen können.

Die Gäste haben sich über ihre Vorbildung in denjenigen Fächern, für welche sie den Zutritt begehrten, sowie über gute Sitten gehörig auszuweisen. Die Bewilligung zum Hospitiren erteilt auf das Gutachten der betreffenden Lehrer der Rektor.

Die unter litt. a bezeichneten Gäste werden höchstens ein Jahr als solche geduldet.

B. Beförderung.

§ 21. Die Beförderung der Schüler in eine höhere Klasse wird jeweilen am Ende des Schuljahres vorgenommen. Dieselbe erfolgt mit Rücksicht auf die während des Jahres gemachten Fortschritte und ist entweder eine bedingte oder unbedingte. Im ersten Falle hat der betreffende Schüler in denjenigen Fächern, in welchen er als schwach befunden worden war, bei Beginn des nächstfolgenden Schuljahres eine Prüfung zu bestehen.

§ 22. Die Normen, welche bei der Beförderung massgebend sind, werden auf das Gutachten der Lehrervereine vom Erziehungsrat festgesetzt.

§ 23. Muss einem Schüler zwei Jahre nacheinander die Beförderung verweigert werden, so wird ihm der weitere Besuch der Anstalt nicht mehr gestattet.

§ 24. Über allfällige Anstände betreffend die Aufnahme oder Beförderung eines Schülers entscheidet der Erziehungsrat.

C. Schlussprüfungen.

§ 25. Am Ende des Schuljahres finden unter Leitung eines Mitgliedes des Erziehungsrates öffentliche Prüfungen statt. Bei denselben sollen die während des Jahres angefertigten schriftlichen Arbeiten der Schüler vorgelegt werden.

§ 26. Bei der Prüfung jeder Klasse wird ein Namensverzeichnis der Schüler mit Angabe ihrer Noten, sowie ein Verzeichnis der während des Schuljahres behandelten Abschnitte der einzelnen Lehrgegenstände vorgelegt.

§ 27. Die nach einem vom Erziehungsrat vorgeschriebenen Formulare auszufertigenden Jahreszeugnisse werden den Schülern nach Beendigung der Schlussfeier zugestellt. Wer ohne hinreichenden Grund sich der öffentlichen Prüfung entzieht, erhält kein Schulzeugnis.

D. Maturitätsprüfungen.

a. Für Abiturienten der Realschule.

§ 28. Um denjenigen Zöglingen der Realschule, welche die 6. Klasse derselben absolvirt haben, den Eintritt in den praktischen Beruf, oder, behufs weiterer wissenschaftlicher Ausbildung, die Aufnahme in das eidgenössische Polytechnikum oder in eine andere Hochschule zu erleichtern, wird für dieselben und zwar ordentlicher Weise im Verlaufe der zwei letzten Wochen des Schuljahres, eine Maturitätsprüfung abgehalten, welche jedoch nicht obligatorisch ist. Diese ersetzt für die Abiturienten die Schlussprüfung. Der Zutritt zu derselben wird erst nach Vollendung des 18. Altersjahres gestattet.

§ 29. Die Maturanden haben ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung schriftlich beim Rektor einzureichen und in dasselbe einen kurzen Abriss ihres Lebens aufzunehmen, worin sie ihren vollständigen Namen, das Datum ihrer Geburt mit Heimat und Wohnort, die Wahl ihres Berufes und, wenn sie in eine polytechnische Schule einzutreten gedenken, auch die zu besuchende Fachschule angeben.

§ 30. Die Prüfungskommission besteht aus den betreffenden Fachlehrern unter Vorsitz eines Mitgliedes des Erziehungsrates. Das Protokoll führt der Rektor der Realschule.

§ 31. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Deutsche Sprache und Literatur; — 2. französische Sprache und Literatur; — 3. Geschichte und Geographie; — 4. Arithmetik, Algebra und Analysis; — 5. ebene und räumliche Geometrie; — 6. ebene und sphärische Trigonometrie; — 7. analytische Geometrie der Ebene; — 8. darstellende Geometrie; — 9. technisches Zeichnen; — 10. Freihandzeichnen; — 11. Physik; — 12. Chemie; — 13. Naturgeschichte.

§ 32. Aus diesen Fächern wird im Umfange des Lehrplanes der Realschule und nach Massgabe des Regulativs für die Aufnahmsprüfungen am eidgenössischen Polytechnikum geprüft, und zwar wird, namentlich bezüglich der mathematischen Kenntnisse, nicht nur theoretisches Verständnis, sondern auch Sicherheit und Fertigkeit in der Anwendung gefordert.

§ 33. Die Prüfung ist für alle Abiturienten dieselbe ohne Rücksicht auf ihre Berufswahl; es kann also keines der aufgezählten Fächer wegfallen.

§ 34. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche Abteilung; die schriftliche Abteilung wird jeweilen zuerst vorgenommen.

Statt der Prüfung im technischen und Freihandzeichnen hat der Examinand diejenigen seiner vom Fachlehrer anerkannten Arbeiten vorzulegen, welche er während der zwei letzten Jahreskurse angefertigt hat.

§ 35. Für die schriftliche Prüfung gelten des näheren folgende Vorschriften:

1. Im Deutschen erhält der Maturand ein im Bereiche seiner Studien liegendes Thema. Er soll dasselbe in Hinsicht auf Orthographie, Grammatik und Stilistik korrekt behandeln.

2. Im Französischen kann entweder ein freier Aufsatz oder eine Übersetzung aus dem Deutschen verlangt werden.

3. In den Fächern der reinen und angewandten Mathematik, sowie der Physik und Chemie werden je wenigstens zwei Aufgaben gestellt.

4. In der Naturgeschichte wird ein Aufsatz über Zoologie oder Botanik oder Mineralogie verlangt.

In jedem der genannten 10 Fächer wird für die schriftliche Prüfung wenigstens eine Stunde eingeräumt.

§ 36. Für jede schriftliche Arbeit werden vom Fachlehrer zwei oder drei Aufgaben vorgeschlagen, von welchen der Präsident der Prüfungskommission eine auswählt. Alle Examinanden erhalten dieselben Aufgaben und jede derselben erst in dem Augenblicke, in welchem ihre Bearbeitung beginnen soll. Den Schülern sind hiebei keine andern Hülfsmittel als die mathematischen

Tafeln und die Zeichnungsinstrumente zu gestatten. Die Schüler haben eine jede Arbeit, ohne sie zu verlassen, binnen der hiefür festgesetzten Zeit und unter beständiger Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission zu vervollenden abliefern. — Jeder Aufseher wird in einem besondern Verzeichnisse bemerken, in welcher Zeit und bei welchem Gegenstande er die Aufsicht geführt, sowie, wann jeder Examinand die aufgegebene Arbeit beendigt habe. Wer nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit mit der Arbeit noch nicht fertig ist, muss sie unvollendet abliefern.

§ 37. Die schriftlichen Arbeiten werden von den betreffenden Fachlehrern durchgesehen und mit Rücksicht auf die an den Abiturienten zu stellenden Forderungen beurteilt. Mit diesem Urteile der Fachlehrer und dem über die schriftliche Prüfung von den Aufsehern geführten Verzeichnisse werden sämtliche Arbeiten bei den Mitgliedern der Prüfungskommission in Umlauf gesetzt.

§ 38. Die mündliche Prüfung bildet den öffentlichen Teil der Maturitätsprüfung.

Ihre Abhaltung wird vom Erziehungsrate jeweilen durch das Kantonsblatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht und überdies wird dem schweizerischen Schulrate, mit Angabe der Zahl und der künftigen Fachschule der Maturanden, behufs allfälliger Beschickung davon rechtzeitige Anzeige gemacht.

§ 39. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämtliche in § 31 genannten Fächer, mit Ausnahme des technischen und des Freihandzeichnens, und wird für alle Examinanden zu gleicher Zeit und soweit möglich im Beisein der Mitglieder der Prüfungskommission abgehalten. Sie wird in jedem Fache vom betreffenden Lehrer abgenommen und dauert für den einzelnen Maturanden je 10 bis 15 Minuten.

Die mündliche Prüfung hat vorzüglich diejenigen Gebiete eines Faches ins Auge zu fassen, welche von der schriftlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden konnten.

§ 40. Betreffend die Festsetzung der Maturitätsnoten und das Maturitätszeugnis finden die §§ 50—53 analoge Anwendung.

b. Für Abiturienten des Lyceums.

§ 41. Jeder Studirende, welcher bei seiner Berufsprüfung (Staatsexamen) ein Maturitätszeugnis vorzuweisen hat, soll vor Beginn seines Berufsstudiums eine Maturitätsprüfung bestehen. Ausser auf Grund einer Prüfung wird kein Maturitätszeugnis erteilt.

Die Nachholung einer versäumten Maturitätsprüfung kann ausnahmsweise vor Ablegung des Staatsexamens durch den Erziehungsrate bewilligt werden.

§ 42. Der Zweck dieser Prüfung ist, auszumitteln, ob der Abiturient den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung erlangt habe, um sich mit Erfolg einer Berufswissenschaft widmen zu können.

§ 43. Die Maturitätsprüfung wird alljährlich ordentlicher Weise im Verlaufe der zwei letzten Wochen des Schuljahres gehalten und ersetzt so die Jahresprüfung des zweiten Lycealkurses.

Dieselbe wird jeweilen öffentlich ausgeschrieben; die Bewerber hiesiger Anstalt haben ihre Anmeldungen mit Angabe des von ihnen gewählten wissenschaftlichen Berufes, unter Beilage der Studien- und Sittenzeugnisse, wenigstens 8 Tage vor der Prüfung dem Erziehungsrate einzureichen.

Solche Schüler, welche, ohne an der hiesigen Anstalt zu studiren, an der ordentlichen Maturitätsprüfung derselben teilnehmen wollen, haben ihre Anmeldung jeweilen bis längstens Ende Juni zu machen und hiebei Fr. 30 zu erlegen.

Allfällige Begehren für Abhaltung einer ausserordentlichen Prüfung sind der nämlichen Behörde einzureichen.

§ 44. Die Fächer, aus denen, zum Teil bloss mündlich, zum Teil aber mündlich und schriftlich geprüft wird, sind: deutsche, lateinische, griechische

(für letztere eventuell englische oder italienische) und französische Sprache, Philosophie, Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik, Chemie und Naturgeschichte.

§ 45. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf deutsche, lateinische und französische, eventuell italienische oder englische Sprache, und auf Mathematik. Für dieselbe werden in den einzelnen Fächern folgende Anforderungen gestellt:

- a. Deutsche Sprache: Vorgelegt wird ein im Kreise der Gymnasial- und Lycealstudien liegendes historisches, naturhistorisches oder literarisches Thema. Der Examinand soll dasselbe richtig auffassen, den Stoff mit einiger Vollständigkeit in der Hauptsache beherrschen, logisch und sachgemäß disponiren und in richtiger, klarer und angemessener Sprache behandeln.
- b. Lateinische Sprache: Für die Abfassung eines lateinischen Aufsatzes wird ein Stoff gewählt, der im Gesichtskreise der Schüler liegt und dessen Behandlung keine besondere Vorarbeiten erfordert. Statt eines freien lateinischen Aufsatzes kann auch die Übersetzung eines deutschen, vom lateinischen Ausdrucke sich nicht zu sehr entfernenden Textes gefordert werden. Diese schriftliche Arbeit soll vom Examinanden mit einiger Gewandtheit, ohne wesentlichen Verstoss gegen die Grammatik, sowie ohne grobe Germanismen abgefasst werden.
- c. Französische Sprache: Übersetzung eines zusammenhängenden Stücks aus dem Deutschen. Bei der Beurteilung der Arbeit ist besonders auf die Vokabelkenntnis, die Sicherheit in der Formen- und Satzlehre und die Vermeidung von Germanismen zu achten.
- d. Englische oder italienische Sprache: Übersetzung eines leichtern zusammenhängenden Stücks oder eines Übungsstückes aus dem Deutschen in eine der genannten Sprachen.
- e. Mathematik: Der Examinand soll im stande sein, sowohl geometrische als arithmetische Aufgaben, erstere aus dem Gebiete der Planimetrie, Stereometrie, ebenen Trigonometrie und elementaren Astronomie, die arithmetischen aus der Lehre von den Gleichungen 2. Grades und den Progressionen zu lösen.

§ 46. Für jede schriftliche Arbeit werden vom Fachlehrer zwei oder drei Aufgaben vorgeschlagen, von welchen der Präsident der Prüfungskommission eine auswählt. Alle zugleich zu Prüfenden erhalten die nämlichen Aufgaben und jede derselben erst in dem Augenblicke, in welchem ihre Bearbeitung beginnen soll. Hiebei sind ihnen keine andern Hülfsmittel als die mathematischen Tafeln zu gestatten. Die Benutzung unerlaubter Hülfsmittel wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft. Hievon sind die Kandidaten jedesmal vor Beginn der Prüfung in Kenntnis zu setzen.

Die Schüler haben eine jede Arbeit — ohne sie zu verlassen — in einer von der Prüfungskommission bestimmten Zeit zu ververtigen, unter beständiger, in bestimmter Folge wechselnder Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission. Jeder Aufseher wird in einem besondern Verzeichnisse bemerken, in welcher Zeit und bei welchem Gegenstande er die Aufsicht geführt, sowie wann jeder Examinand die aufgegebene Arbeit beendigt hat. Wer nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit mit der Arbeit noch nicht fertig ist, muss dieselbe unvollendet abliefern.

§ 47. Die schriftlichen Arbeiten werden von den betreffenden Examinatoren durchgesehen und mit Rücksicht auf die an den Abiturienten zu stellenden Forderungen beurteilt. Gehört die Arbeit einem Schüler der hiesigen Anstalt an, so sollen, wenn es nötig erscheint, die bisherigen Leistungen des Schülers in dem mündlichen Gutachten des betreffenden Examinators Erwähnung finden. Die übrigen Examinatoren können von der Arbeit Einsicht nehmen.

§ 48. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle in § 44 bezeichneten Fächer. Sie dauert für den einzelnen Prüfling in einem einzelnen Fache in der Regel 10 bis 15 Minuten und soll womöglich auf mehrere Teile des letztern

ausgedehnt werden. Ihre Leitung steht dem Lehrer des betreffenden Faches zu, jedoch bleibt es dem Präsidenten unbenommen, selbst auch Fragen zu stellen.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

§ 49. Für die mündliche Prüfung werden in den einzelnen Fächern folgende Anforderungen gestellt:

- a. Deutsche Sprache: Kenntnis der Haupterscheinungen der deutschen Literatur. Fähigkeit, die deutsche Sprache in zusammenhängender Rede grammatisch richtig und stilistisch gewandt zu handhaben.
- b. Lateinische Sprache: Der Examinand soll im stande sein, eine Stelle aus einem am Lyceum gelesenen Klassiker mit Gewandtheit ins Deutsche zu übertragen. Der Examinator ist zudem befugt, ihm eine leichtere Stelle aus einem beliebigen andern Autor zur Übersetzung vorzulegen. Der Examinand soll die Geschichte der römischen Literatur im Abriss kennen. Über die am Lyceum gelesenen Klassiker soll er eingehende literarische, sowie auch sachliche Kenntnisse aufweisen.
- c. Griechische Sprache: In betreff derselben gelten, mit der Ausnahme, dass an Stelle der römischen die griechische Literaturgeschichte tritt, die gleichen Anforderungen wie bezüglich der lateinischen Sprache.
- d. Französische Sprache: Der Examinand soll ohne Vorbereitung und mit einiger Geläufigkeit französische Prosa oder Poesie ins Deutsche übertragen können, sowie über ziemliche Fertigkeit im mündlichen Ausdrucke sich ausweisen.
- e. Englische oder italienische Sprache: Der Examinand soll im stande sein, korrekt und mit Verständnis englische oder italienische Prosa zu lesen und bereits behandelte oder leichtere noch nicht behandelte Stücke ins Deutsche zu übersetzen.
- f. Philosophie: Logik, Anthropologie, Geschichte der Philosophie.
- g. Geschichte und Geographie: Übersichtliche Kenntnis der allgemeinen Geschichte des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit und genauere Kenntnis der vaterländischen Geschichte; physikalische und politische Geographie.
- h. Mathematik: Dasselbe Gebiet wie bei der schriftlichen Prüfung; des weiteren Kenntnis des binomischen Lehrsatzes mit ganzen Exponenten, der Hauptsätze der sphärischen Trigonometrie und der analytischen Geometrie der Ebene.
- i. Physik: Kenntnis desjenigen Lehrstoffes, der am Lyceum behandelt wird: die allgemeinen Eigenschaften der Körper, die Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper, Akustik, Optik, Wärmelehre, Magnetismus und Elektrizität.
- k. Chemie: Grundgesetze der Chemie; die wichtigsten einfachen Körper und unorganischen und organischen Verbindungen.
- l. Naturgeschichte: Allgemeine Kenntnis des menschlichen Körpers; Kenntnis der Haupttypen des Tierreichs; Kenntnis der Organe der höhern Pflanzen, der wichtigsten Pflanzenfamilien des natürlichen Systems; Kenntnis der wichtigsten Mineralien.

§ 50. Unmittelbar nach Schluss der Prüfung tritt die gesamte Prüfungskommission zusammen, um über die zu erteilenden Noten zu beraten, wobei der Gesamteindruck der Prüfung und der bisherigen Leistungen eines jeden Abiturienten mit in Betracht gezogen werden darf. Darauf geben die Examinatoren, jeder in seinem Fache, jedem der Maturanden eine Note nach der Skala 6 (beste) bis 1 (geringste); in denjenigen Fächern, in welchen mündlich und schriftlich geprüft worden ist, wird nur eine Note erteilt.

Nachher erstattet die Prüfungskommission dem Erziehungsrate einen von dessen Kanzlei in ein besonderes Protokoll einzutragenden schriftlichen Bericht, in welchem enthalten sein sollen:

1. Familien- und Personename und Heimatsort jedes einzelnen Maturanden (in alphabetischer Reihenfolge), für Schüler des hiesigen Lyceums ausserdem eine Zensur über Fleiss und Betragen während des Aufenthaltes an demselben.

2. Angabe der bei der Prüfung gestellten schriftlichen Aufgaben.

3. Prüfungsnote in jedem einzelnen Fache.

4. Antrag, welchen Prüflingen ein Maturitätszeugnis auszustellen sei und welchen nicht, und wenn ja, mit welcher Note.

5. Allfällige Bemerkungen über einzelne Maturanden und dergl.

§ 51. Bei der Festsetzung der Maturitätsnoten erhält ein Maturand:

A. Die Note I (sehr gut), wenn a. die Durchschnittsnote sämtlicher Fächer nicht unter 5,5 und b. keine einzelne Fachnote unter 4 sinkt.

B. Die Note II (gut), wenn a. die Durchschnittsnote nicht unter 4,8 und b. keine einzelne Fachnote unter 3 sinkt.

C. Die Note III (genügend), wenn a. die Durchschnittsnote nicht unter 4 und b. keine einzelne Fachnote unter 2 sinkt.

Wer nicht zum mindesten die Maturitätsnote III erhält, wird nicht als reif erklärt.

§ 52. Das Maturitätszeugnis soll enthalten: a. die Noten der einzelnen Fächer; — b. die Gesamt-maturitätsnote; — c. (bei den Schülern des hiesigen Lyceums) eine Zensur über den Fleiss und das Betragen während der betreffenden Studienzeit.

§ 53. Wenn ein Examinand den im § 51 gestellten Anforderungen nicht entspricht, wird beim Erziehungsrate auf Nichterteilung des Maturitätszeugnisses angetragen.

Dem Examinanden kann im Falle der Nichterteilung des Maturitätszeugnisses vom Erziehungsrate gestattet werden, in den Fächern mit einer unter 4 sinkenden Prüfungsnote binnen Jahresfrist eine Ergänzungsprüfung zu bestehen, zu welcher er sich unter Entrichtung einer Gebühr von Fr. 10 für jedes einzelne der betreffenden Prüfungsfächer rechtzeitig bei genannter Behörde anzumelden hat.

Eine dritte Prüfung wird nicht gestattet.

§ 54. Der Erziehungsrate bezeichnet aus den Professoren des Gymnasiums und Lyceums die nötige Zahl Mitglieder der Prüfungskommission. Präsident derselben ist ein Mitglied des Erziehungsrates oder ein Delegirter desselben.

§ 55. Die Prüfungskommission versammelt sich auf die Einladung ihres Präsidenten. Für eine ausserordentliche Prüfung erhält jedes Mitglied eine Entschädigung von Fr. 6. Die dahерigen Kosten fallen zu Lasten des oder der betreffenden Maturanden und sind gleich bei der Anmeldung (§ 43) zu deponiren.

§ 56. Wer, ohne im Besitze eines Maturitätszeugnisses zu sein, ein Berufsstudium bereits angetreten hat, soll die Maturitätsprüfung nach Anleitung des § 41 nachholen, wenn für die Bestehung der Staatsprüfung ein solches Zeugnis notwendig ist.

c. Für Kandidaten der Tierarzneikunde.

§ 57. Um solchen Studirenden, welche sich der Tierarzneikunde widmen wollen, den Zutritt zur propädeutischen Prüfung für Tierärzte zu erleichtern, wird für dieselben, wenn sie mit einem bezüglichen Gesuche eingelangen, eine den betreffenden Anforderungen der vom schweizerischen Bundesrate unterm 19. März 1888 erlassenen Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen entsprechende Maturitätsprüfung abgehalten.

Dieselbe umfasst folgende Fächer:

1. Muttersprache. Fertigkeit in schriftlicher und mündlicher Darstellung.

2. Eine zweite schweizerische Nationalsprache. Angemessene Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Übersetzung eines leichtern Schriftstellers.

3. Latein. Grammatik und Hauptregeln der Syntax. Nepos. Cäsar.
4. Geschichte. Allgemeine Geschichte der neuern Zeit und vaterländische.
5. Geographie. Angemessene Kenntnis der politischen und physikalischen Geographie.
6. Arithmetik. Die bürgerlichen Rechnungsarten bis zum Kettensatz.
7. Algebra. Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten. Logarithmen.
8. Geometrie. Planimetrie, Stereometrie, Elemente der Trigonometrie.
9. Physik und Chemie. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Grundzüge der Mechanik. Feste und flüssige Körper. Elemente der Lehre von Schall, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus. Die wichtigsten einfachen Körper und ihre Verbindungen.
10. Naturgeschichte. Elemente der Botanik und Zoologie.

§ 58. Der Erziehungsrat bezeichnet aus den Professoren der Kantonsschule die Mitglieder der Prüfungskommission. Präsident derselben ist ein Mitglied des Erziehungsrates oder ein Delegirter desselben.

Im übrigen finden in Bezug auf die Art und Weise der Abhaltung der Maturitätsprüfung für Kandidaten der Tierarzneikunde, sowie in Bezug auf die Notenerteilung u. s. w. die Bestimmungen über die Maturitätsprüfung für Abiturienten der Realschule analoge Anwendung.

VI. Disziplinarordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 59. Die höhere Lehranstalt hat neben ihrem besondern wissenschaftlichen auch den Zweck, in ihren Zöglingen wahre Religiösität und Sittlichkeit zu pflanzen.

Die genaue Beobachtung der Disziplinarordnung ist eine unerlässliche Bedingung der Teilnahme an der Anstalt.

Vor allem aus werden dem Schüler ein bescheidenes und gesittetes Betragen, beharrlicher Fleiss und pünktlicher Gehorsam zur Pflicht gemacht.

§ 60. Hat ein Schüler seinerseits hinsichtlich seines Verhältnisses zu Schule oder Lehrer über irgend etwas mit Grund sich zu beschweren, so mag er in angemessener Weise sich an den Rektor oder an den Erziehungsrat wenden.

2. Besondere Vorschriften.

a. Hinsichtlich der Religionsübungen.

§ 61. Für die Studirenden katholischer Konfession werden hinsichtlich der Religionsübungen von dem Kirchenpräfekten im Einverständnis mit dem Erziehungsrat die nötigen Anordnungen getroffen, namentlich über den Besuch des Schulgottesdienstes und des katechetischen Unterrichtes, sowie über den Empfang der heiligen Sakramente.

Der Besuch der Katechese ist für die Schüler der vier ersten Klassen beider Abteilungen der Kantonsschule, sofern sie bei Beginn des Schuljahres das 18. Altersjahr nicht erreicht haben, verbindlich.

Diejenigen Schüler, welche zur Aushülfe in der Kirchenmusik oder zum Altardienste in Anspruch genommen werden (vergl. § 5, Absatz 4 und 5), haben dem daherigen Rufe zu folgen und ihre Pflichten pünktlich zu erfüllen.

§ 62. Wer als Schüler in die Anstalt eintritt, unterwirft sich damit auch den an derselben als verbindlich aufgestellten Kultusvorschriften, den bezüglichen Anordnungen des Kirchenpräfekten und der daherigen Kontrolle.

Wenn jedoch ein Schüler von den Religionsübungen der Anstalt ganz oder teilweise sich glaubt befreien zu dürfen, so hat er dies gleich bei seinem Eintritte durch eine schriftliche Erklärung dem Rektorat zu handen des Kirchenpräfekten kund zu tun. Für Schüler unter 16 Jahren wird hiezu die schriftliche Einwilligung des Vaters oder des Inhabers der elterlichen Gewalt verlangt.

Wer aus Gesundheitsrücksichten oder wegen Wohnsitzes ausser der Stadt eine teilweise Dispensation von den Religionsübungen begeht, hat dem Kirchenpräfekten ein bezügliches motivirtes Gesuch einzureichen.

Allfällige Versäumnisse müssen sobald als möglich mündlich oder schriftlich beim Kirchenpräfekten entschuldigt werden.

Zur Ahndung von unentschuldigten oder nicht genügend entschuldigten Versäumnissen oder von ungehörlichem Betragen, überhaupt von Übertretungen der vorgenannten Verpflichtungen, stehen dem Kirchenpräfekten die gleichen Strafkompetenzen zu, wie den Rektoren für Disziplinarvergehen (vgl. §§ 5 und 79). Weitergehende Strafen können nur vom Erziehungsrate ausgefallen werden.

b. Hinsichtlich der Pflichten gegen Lehrer und Schule.

§ 63. Jeder Schüler soll in seinem ganzen Benehmen Achtung und Ehrerbietung gegen alle Lehrer an den Tag legen. Er hat daher ihren Weisungen und Befehlen sofort Folge zu leisten. Widerspruch und Widersetzung wird streng geahndet.

Jede absichtliche Kränkung der Ehre oder der Person eines Lehrers zieht unausbleiblich ernste Strafe nach sich.

Die Schüler des Gymnasiums und der Realschule werden mit „Du“ angeredet.

§ 64. Jeder Schüler ist dem Rektor und den Lehrern gegenüber verpflichtet, auf Befragen, sei es in Ansehung seiner selbst oder anderer, immer offen die Wahrheit zu sagen.

§ 65. Kein Schüler darf ohne Not eine Lehrstunde versäumen.

Für jedes vorhergesehene Versäumnis der Unterrichtsstunden, gleichviel ob in einem Haupt- oder Nebenfache, ist eine schriftliche Urlaubsbewilligung beim Rektor einzuholen und diese nachher den Professoren als Entschuldigung vorzuweisen.

Für alle unvorhergesehenen Absenzen ist zuerst dem Rektor und dann den Lehrern, deren Unterricht versäumt wird, eine schriftliche Entschuldigung vorzuweisen, ausgestellt von den Eltern oder deren Stellvertretern, den Kostgebern. Alle Entschuldigungen, sowie alle Urlaubsbewilligungen sind nach erfolgter Vorweisung den Rektoren abzugeben.

In allen unvorhergesehenen Fällen soll der Schüler sogleich durch die Eltern oder deren Stellvertreter eine Anzeige an den Rektor zu handen der betreffenden Lehrer machen.

Bei wiederholten, auch entschuldigten Absenzen wird der Rektor mit den Eltern oder deren Stellvertretern Rücksprache nehmen respektive dieselben den nicht in Luzern wohnenden Eltern zur Kenntnis bringen.

Die Professoren zeigen die Absenzen der Schüler dem Rektor jeweilen sofort an und führen zudem ein Verzeichnis über dieselben, das sie jenem allwöchentlich abgeben.

Die Kontrolle über die Absenzen der Theologiestudirenden führt der Präsident des theologischen Lehrervereins.

Will ein Schüler an einem Ferientage sich vom Anstaltsorte entfernen, so hat er hiefür die Bewilligung des Rektors einzuholen.

§ 66. Die Schüler haben sich auf jede Lehrstunde gehörig vorzubereiten, alle von den Lehrern aufgegebenen Arbeiten sorgfältig anzufertigen und zu bestimmter Zeit abzuliefern, dem Unterrichte von Anfang bis zu Ende mit ungeteilter Aufmerksamkeit beizuwollen und sich jeder Störung zu enthalten.

§ 67. Ferner wird von jedem Schüler gefordert:

1. dass er nach den Ferien jedesmal pünktlich in der Schule wieder erscheine, im Verhinderungsfalle aber über das Ausbleiben sich gehörig verantworte (§ 65);

2. dass er immer genau zur festgesetzten Stunde in seinem Schulzimmer sich einfinde;

3. dass er sich vor Verunreinigung oder Beschädigung des Lokals, der Tische und Bänke, der Schulgeräte u. s. w. hüte.

Bei fahrlässigen oder mutwilligen Beschädigungen wird der Rektor den oder die Täter und nötigenfalls die ganze Klasse zum Schadenersatz anhalten. (Vergl. Hausordnung vom 7. September 1893.)

§ 68. Alles Lärmen, Raufen und überhaupt alles unschickliche Betragen in oder vor dem Schulgebäude ist untersagt.

§ 69. Die Schüler haben sich gegen einander eines freundlichen und gefälligen Betragens zu befleissen.

Parteiungen und Zänkereien sind strengstens untersagt.

Allfällige Streitsachen sind zur Entscheidung an den Rektor zu bringen.

§ 70. Dem Pedell in seiner amtlichen Stellung hat jeder Schüler die gehörige Achtung zu erzeigen und seinen Weisungen augenblicklich Folge zu leisten. Keiner darf denselben durch Wort oder Tat beleidigen.

c. Hinsichtlich der Pflichten ausserhalb der Schule.

§ 71. Schüler, deren Eltern nicht in der Stadt Luzern oder deren nächster Umgebung wohnen, dürfen ihr Logis nur bei solchen Familien nehmen, welche die Erlaubnis dazu besitzen. Ungeeignete Kost- und Wohnhäuser sind ohne Angabe der Gründe zu untersagen (§ 4).

Ohne Bewilligung des Rektors darf kein Schüler Kost und Wohnung getrennt von einander nehmen, oder den einmal gewählten Kost- und Wohnort während des Schuljahres wechseln.

§ 72. Sollten zwischen Kostgebern und Schülern wegen des Kost- oder Mietvertrages oder dergleichen Streit entstehen, so haben sich dieselben zum Zwecke der Vermittlung an den Rektor zu wenden.

§ 73. Des Abends sollen die Studirenden der vier ersten Klassen der Realschule und der fünf ersten Klassen des Gymnasiums im Winter um 7 Uhr, im Sommer um 9 Uhr, die andern im Winter um 9 Uhr, im Sommer um 10 Uhr in ihren Wohnhäusern sich befinden und dieselben ohne dringende Ursache nicht wieder verlassen.

Schüler, welche aus irgend einem Grunde über die festgesetzte Zeit ausserhalb ihrer Wohnung zu verweilen gedenken, haben vorher unter Angabe des Grundes die Bewilligung des Rektors einzuholen.

Zusammenkünfte von Schülern auf Privatzimmern zu Trinkgelagen sind verboten.

Wenn ein Kostgeber dergleichen duldet und nicht strenge darauf hält, dass die Schüler des Abends zur vorgeschriebenen Zeit zu Hause bleiben, oder allfällige Übertretungen der Disziplinarordnung von seiten der bei ihm wohnenden Schüler dem Rektor nicht anzeigt, so verliert er das Recht, dieselben länger zu behalten und ferner solche bei sich aufzunehmen.

§ 74. Jeweilen bei Beginn eines Schuljahres wird der Erziehungsrat einige Wirtschaften in oder ausser der Stadt bezeichnen, deren Besuch den Studirenden des Lyceums, sowie der obersten Klasse des Gymnasiums und der zwei obersten Klassen der Realschule gestattet ist, immerhin jedoch nur am Dienstag, Donnerstag und an Sonn- und Feiertagen und zwar nur des Abends und nicht über die in § 73 festgesetzte Zeit hinaus. Daselbst darf aber weder mit Karten noch sonstwie um Geld oder Geldeswert gespielt werden.

Wirten, welche der Übertretung dieser Vorschriften Vorschub leisten, kann das Recht, Studirende bei sich aufzunehmen, jederzeit entzogen werden.

Andere als die bezeichneten Wirtshäuser zu besuchen, ist nur in Begleitung der Lehrer oder Eltern gestattet.

Studirenden, welche von der Erlaubnis des Wirtshausbesuches einen unbührlichen Gebrauch machen, kann dieselbe auf kürzere oder längere Zeit, den Stipendiaten überhin das Stipendium ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 75. Der Besuch von Tanzböden ist untersagt. Unter Umständen kann der Rektor den Besuch von Bällen gestatten.

§ 76. Alles Rauchen auf den Strassen, öffentlichen Plätzen und Brücken der Stadt ist den Studirenden des Gymnasiums und der Realschule untersagt. Im Schulgebäude ist das Rauchen allen Studirenden verboten.

§ 77. Den Studirenden des Lyceums und der 6. Klasse des Gymnasiums einerseits und der 5. und 6. Klasse der Realschule andererseits ist es gestattet, je unter sich, zu wissenschaftlichen oder artistischen Zwecken Gesellschaften zu gründen. Sie haben jedoch alle auf ihr Vereinsleben bezüglichen Vorschriften dem Erziehungsrate zur Prüfung vorzulegen.

Mitglieder von Vereinen dürfen nur solche Studirende werden, welche dem Rektor die schriftliche Zustimmung der Eltern oder der Inhaber der elterlichen Gewalt vorweisen und im vorhergegangenen Schuljahr sich unklagbar betragen und durchschnittlich die erste Fleissnote erhalten haben. Aufnahmgesuche und Mitgliederverzeichnisse sind den Rektoren mitzuteilen; ebenso sind ihnen jeweilen Ort und Zeit der Vereinssitzungen anzuseigen. Die Rektoren und Professoren haben das Recht, nach Belieben den Sitzungen beizuwöhnen.

Gehen während des Schuljahres betreffend Fleiss und Betragen eines Vereinsmitgliedes Klagen ein, so suspendirt der Rektor auf kürzere oder längere Dauer dessen Vereinsmitgliedschaft.

Für Abhaltung von besondern Festlichkeiten, welche jedoch nicht am Vorabende eines Sonn- oder Feiertages stattfinden dürfen, haben die Vereine wenigstens 10 Tage vorher die Bewilligung des Erziehungsrates nachzusuchen.

Für den Eintritt in Vereine oder Gesellschaften, welche nicht ausschliesslich aus Studirenden bestehen, sowie für die Mitwirkung bei solchen ist die Bewilligung des Rektors einzuholen.

3. Von den Strafen.

§ 78. Gegen Schüler, welche während der Lehrstunde etwas verfehlen, werden die Professoren die geeigneten Strafmittel anwenden.

Die Strafen, welche die Lehrer von sich aus verhängen können, sind: der Verweis auf dem Zimmer oder vor der ganzen Klasse, die Strafandrohung, die Versetzung im Platze, Strafaufgaben, die Erteilung eines Zimmerarrestes bis auf drei Stunden mit gehöriger Beschäftigung. Überdies ist jeder Lehrer befugt, Schüler aus einzelnen Unterrichtsstunden wegzuschicken; von einem solchen Falle hat er aber sofort dem Rektor Kenntnis zu geben.

§ 79. Unordnungen und Vergehen bedeutender Art, welche in der Schule vorfallen, haben die Lehrer ungesäumt zur Kenntnis des Rektors zu bringen. Dieser wird sofort die Untersuchung vornehmen und nach deren Schluss entweder von sich aus oder mit Zuzug des Lehrervereins strafen, oder den Fall vor den Erziehungsrat bringen.

Desgleichen sollen alle Vergehen, welche die Studirenden allfällig ausser der Schule sich zu schulden kommen lassen, zunächst dem Rektor angezeigt werden.

Die Strafen, welche der Rektor von sich aus verhängen kann, sind: der Verweis mit oder ohne Androhung schwererer Strafen, Hausarrest von 1 bis 8 Tagen, Zimmerarrest oder Karzer von 1 bis 6 Stunden, Angabe des Vergehens im Schulzeugnisse mit Zustimmung des Lehrervereins.

Den Studirenden der oberen Klassen kann der Rektor den Wirtshausbesuch, sowie die Teilnahme an einem Vereine auf unbestimmte Zeit untersagen (vergl. §§ 74 und 77).

Alle von den Rektoren und den Kirchenpräfekten verhängten Strafen werden von denselben aufgezeichnet und je nach Umständen den Eltern oder Vormündern der betreffenden Schüler zur Kenntnis gebracht.

Weitergehende als die hier bezeichneten Strafen dürfen nur vom Erziehungsrat ausgefällt werden.

§ 80. Der Rat zum Verlassen der Anstalt (consilium abeundi) wird auf Bericht und Antrag des Lehrervereins vom Erziehungsrate erteilt, ebenso die Wegweisung (exclusio oder relegatio) von letzterem beschlossen.

Die Wegweisung eines Schülers muss von der Lehrerversammlung in Beratung gezogen werden:

- a. wenn die wiederholt und in gesteigertem Masse angewandten Besserungsmittel sich bei dem Schüler unwirksam erwiesen haben;
- b. wenn der Schüler einen länger beobachteten schädlichen Einfluss auf die Mitschüler ausübt und Warnungen und Strafen nichts fruchten;
- c. wenn der Schüler eines schweren Vergehens gegen die Schulzucht, namentlich offensichtlicher Widersetzlichkeit oder eines Vergehens gegen die Sittlichkeit sich schuldig gemacht hat.

§ 81. Die Wegweisung von Gästen liegt in der Kompetenz der Rektoren; im übrigen sind die Gäste in gleicher Weise den Bestimmungen der Schulordnung unterworfen wie die andern Schüler.

§ 82. Vergehen und Verbrechen, welche unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fallen, werden den Gerichten überwiesen.

4. *Vom Pedell.*

§ 83. Der Pedell wird vom Erziehungsrate jeweilen auf zwei Jahre gewählt. Er steht unter der Aufsicht der Rektoren und hat deren Befehle und Weisungen pünktlich zu vollziehen; überhin hat er, soweit die übrigen Verpflichtungen ihm dies gestatten, auch die Aufträge der Professoren in Schulangelegenheiten auszuführen.

Der Pedell wird sowohl im allgemeinen, als im besondern Auftrage des Rektorats nicht nur den Wirtshausbesuch, sondern auch das öffentliche Verhalten der Schüler überhaupt nach Möglichkeit überwachen und in vorkommenden Fällen den Rektoren die bezüglichen Mitteilungen machen. Nachlässigkeit in dieser Dienstpflicht oder wiederholte Unterlassung solcher Anzeigen hat für den Pedell nach vorangegangener Warnung die Entlassung zur Folge.

Der Pedell erhält nebst seiner ordentlichen Besoldung alljährlich von jedem Schüler der Anstalt, Gäste inbegriffen, einen Franken (§ 16). Für jede Stunde Zimmerarrest hat der Bestrafte in den zwei ersten Klassen des Gymnasiums und der Realschule dem Pedell 20, in den übrigen Klassen 30 Rappen zu bezahlen; für jede Stunde Karzer ist ihm eine Abwartgebühr von 50 Rappen zu entrichten. Ebenso hat jeder wegen unerlaubtem Wirtshausbesuch vom Pedell verzeigte und schuldig befundene Schüler demselben 50 Rappen zu bezahlen.

Der Pedell hat die Strafgebühren sofort einzuziehen und, wenn der Betroffene die Zahlung verweigert, dies dem Rektor anzuzeigen.

Das Nähere über die Pflichten des Pedells enthält das bezügliche Reglement.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 84. Das Schuljahr beginnt in der Regel Anfangs Oktober. Am Ende eines jeden Schuljahres findet eine Schlussfeier statt, deren Anordnung vom Erziehungsrate oder in seinem Einverständnisse von den Rektoren getroffen wird. Auch erscheint auf Schluss des Schuljahres jeweilen der gedruckte Jahresbericht.

§ 85. An der ganzen Anstalt finden ordentlicher Weise während 12 Wochen Ferien statt und zwar: a. nach Schluss des Schuljahres zwei Monate; — b. die übrige Zeit wird vom Erziehungsrate auf Weihnacht und Ostern verlegt.

§ 86. Gegenwärtige Verordnung findet auch für die Professoren und Studirenden der Theologie ihre Anwendung. Für letztere gelten diejenigen Bestimmungen, welche oben für die Studirenden des Lyceums aufgestellt sind; allfällige Ausnahmen setzt der Erziehungsrate fest.

Ferner findet diese Verordnung auch bezüglich der Mittelschulen analoge Anwendung.

§ 87. Die von der Disziplin handelnden Abschnitte dieser Verordnung sind jedem neu eintretenden Schüler und überhin auch den Eltern beziehungsweise Kostgebern mitzuteilen.

§ 88. Gegenwärtige Verordnung ist in die bezügliche Sammlung aufzunehmen und in Separatabzügen den betreffenden Behörden und Angestellten mitzuteilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

47. 2. Verordnung über die Organisation und den Unterrichtsplan der Kantonsschule des Kantons Graubünden.

A. Organisation.

Art. 1. Die Kantonsschule besteht aus folgenden Abteilungen:

- a. Progymnasium und Realschule (I. und II. Klasse).
- b. Gymnasium (III.—VII. Klasse).
- c. Technische Schule (III.—VI. Klasse).
- d. Handelsschule (III.—V. Klasse).
- e. Lehrerseminar (III.—V. Klasse).

Art. 2. Progymnasium und Realschule umfassen alle Schüler der I. und II. Klasse.

Es wird Unterricht erteilt in folgenden Fächern: Religion, Deutsch, eine Fremdsprache (Latein, Italienisch oder Französisch), Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, Rechnen, Geometrie, Handzeichnen, Schönschreiben, Gesang und Turnen.

Die Schüler des Progymnasiums erhalten Unterricht im Lateinischen; die Realschüler haben die Wahl zwischen dem Italienischen und dem Französischen.

Die Realschüler italienischer Zunge haben die Wahl, den Unterricht im Französischen zu nehmen oder den für sie besonders eingerichteten Unterricht in ihrer Muttersprache zu besuchen.

Die Schüler romanischer und italienischer Zunge erhalten in beiden Klassen im Deutschen getrennten Unterricht und zwar je zwei Stunden mehr als die deutschen Schüler.

Art. 3. Das Gymnasium besteht aus 5 Jahreskursen (III.—VII. Klasse).

Es wird Unterricht erteilt in folgenden Fächern: Religion, Deutsch, Latein, Griechisch, Hebräisch, Französisch, Italienisch, Englisch, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mathematik, Gesang und Turnen.

Das Griechische ist fakultativ.

Diejenigen Schüler, welche Griechisch nehmen, erhalten von der IV. Klasse an Unterricht im Französischen.

Diejenigen Schüler, welche nicht Griechisch nehmen, erhalten Unterricht in zwei modernen Fremdsprachen. Sie beginnen den Unterricht in den modernen Fremdsprachen in der III. Klasse und haben dabei die Auswahl zwischen Italienisch und Französisch (I.—V. Kurs). In der IV. Klasse bekommen sie die zweite Fremdsprache und können wählen zwischen Französisch und Englisch (I.—IV. Kurs).

Den Schülern, welche Theologie studiren wollen, wird in der VII. Klasse im Hebräischen Unterricht erteilt. Dafür kann der Unterricht im Französischen wegfallen.

Die Schüler italienischer Zunge haben die Wahl, den Unterricht in der modernen Fremdsprache zu nehmen oder den für sie besonders eingerichteten Unterricht in ihrer Muttersprache zu besuchen.

Art. 4. Die technische Schule besteht aus vier Jahreskursen (III.—VI. Klasse).

Es wird Unterricht erteilt in folgenden Fächern: Religion, Deutsch, Italienisch, Französisch, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mathematik, technisches Zeichnen, Freihandzeichnen, Gesang, Turnen.

Diejenigen Schüler, welche in der Realschule Italienisch gehabt haben oder die Aufnahmsprüfung im Italienischen bestehen, setzen diesen Unterricht fort (III.—VI. Kurs) und beginnen in der III. Klasse neu den Unterricht im Französischen (I.—IV. Kurs), und umgekehrt.

Die Schüler italienischer Zunge besuchen den für sie besonders eingerichteten Unterricht in ihrer Muttersprache und je nach ihren Vorkenntnissen den I.—IV. oder den III.—VI. Kurs im Französischen.

Art. 5. Die Handelsschule besteht aus drei Jahreskursen (III.—V. Klasse).

Es wird Unterricht erteilt in folgenden Fächern: Religion, Deutsch, Italienisch, Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie, Physik, Chemie und Warenkunde, Mathematik, kaufmännische Arithmetik, Buchhaltung, Handelslehre, Schreiben, Gesang und Turnen.

Diejenigen Schüler, welche in der Realschule Italienisch gehabt haben oder die Aufnahmsprüfung im Italienischen bestehen, setzen diesen Unterricht fort (III.—V. Kurs) und beginnen in der III. Klasse neu den Unterricht im Französischen (I.—III. Kurs), und umgekehrt. In der IV. Klasse beginnt der Unterricht im Englischen (I. und II. Kurs).

Die Schüler italienischer Zunge besuchen den für sie besonders eingerichteten Unterricht in ihrer Muttersprache und je nach ihren Vorkenntnissen den I.—III. oder III.—V. Kurs im Französischen. In der IV. Klasse beginnen sie mit den andern Schülern den Unterricht im Englischen (I. und II. Kurs).

Art. 6. Das Lehrerseminar besteht aus drei Jahreskursen (III.—V. Klasse).

Es wird Unterricht erteilt in folgenden Fächern: Religion, Deutsch, Pädagogik, Methodik, praktische Übungen, Italienisch oder Französisch, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Rechnen, Mathematik, Freihandzeichnen, geometrisches Zeichnen und Feldmessen, Schreiben, Instrumentalmusik, Gesanglehre, Gesang, Turnen.

Die Schüler erhalten Unterricht in einer Fremdsprache und haben dabei die Wahl zwischen dem Italienischen und dem Französischen (III.—V. Kurs).

Die Schüler italienischer Zunge haben die Wahl, entweder mit den andern Seminarzöglingen den Unterricht im Französischen (III.—V. Kurs) oder den für sie besonders eingerichteten Unterricht in ihrer Muttersprache zu besuchen.

Die aus dem Proseminar Roveredo eintretenden Schüler erhalten besondern Unterricht im Deutschen und Italienischen, ferner den Unterricht in der Geschichte und Naturgeschichte in ihrer Muttersprache.

Die Schüler romanischer Zunge erhalten besondern und nach den beiden Hauptdialekten getrennten Unterricht in ihrer Muttersprache.

Art. 7. Ausser den obligatorischen Fächern der einzelnen Schulabteilungen wird in Freifächern Unterricht erteilt, welcher von Schülern aller Abteilungen besucht werden kann.

Die Aufnahme solcher Freifächer in den Unterrichtsplan richtet sich nach dem Bedürfnis im allgemeinen, insbesondere der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Die Berechtigung zum Besuche eines Freifaches hängt von der Bewilligung der Lehrerkonferenz ab. Diese kann auch Schüler, welche vom Besuche obligatorischer Fächer dispensirt werden, zum Besuche von Freifächern anhalten.

Art. 8. Zum Eintritt in die I. Klasse müssen die Schüler das 13., zum Eintritt in eine höhere Klasse je ein weiteres Altersjahr erfüllt haben oder bis Ende Dezember des Eintrittsjahres erfüllen.

Altersdispensationen kann auf Gutachten des Examinationskollegiums hin die Erziehungskommission bewilligen.

Art. 9. Zum Eintritt in die erste Klasse werden diejenigen Vorkenntnisse verlangt, welche sich ein guter Schüler in einer guten Primarschule in den

ersten sechs Schuljahren nach Massgabe des Lehrplanes für die Volksschulen erwerben kann.

Zum Eintritt in die zweite oder eine der folgenden Klassen irgend einer Abteilung wird diejenige Vorbildung gefordert, welche die vorhergehende Klasse vermittelt.

Auf Grund dieser Bestimmungen wird der Kleine Rat ein Prüfungs- und Aufnahmsreglement erlassen.

B. Unterrichtsplan.

Art. 10. Die Grundlage für den Unterrichtsplan, d. h. für die jedem einzelnen Fach in einer Klasse eingeräumte Zeit und für den zu bewältigenden Lehrstoff bilden die sub Art. 11 bis Art. 15 folgenden Normen.

Bis zu ihrer vollständigen Durchführung wird der Kleine Rat jeweilen für ein Jahr einen provisorischen Unterrichtsplan aufstellen und diesem die erwähnten Normen, soweit sie zur Anwendung gelangen können, im übrigen jedoch den bisherigen Unterrichtsplan zu Grunde legen.

Nach Ablauf der Übergangszeit wird der Kleine Rat mit Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen einen definitiven Unterrichtsplan aufstellen.

Art. 11. Normen für den Unterricht in Progymnasium und Realschule.

1. Religion. — a. *Für reformirte Schüler.* I. und II. Klasse je 2 Stunden. Repetition der alttestamentlichen Geschichten und des Lebens Jesu. Apostelgeschichte und Kirchengeschichte bis zur Reformation.

b. *Für katholische Schüler.* I. und II. Klasse je 2 Stunden. Katechismus, biblische Geschichte, Liturgik.

2. Deutsch. — a. *Deutsche Abteilung.* I. und II. Klasse je 5 Stunden. Fortsetzung und Abschluss der Grammatik. Prosaische und poetische Lesestücke. Memoriren von Gedichten. Aufsätze (Beschreibungen, Schilderungen, kleinere Abhandlungen).

b. *Romanische Abteilung.* I. und II. Klasse je 7 Stunden. Wie sub a.

3. Latein. — I. und II. Klasse je 6 Stunden. Formenlehre und wichtigste Sätze der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche und umgekehrt. Lektüre angemessener Schriftstücke.

4. Italienisch. — I. und II. Klasse je 5 Stunden. Formenlehre und wichtigste Sätze der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Memoriren von leichten Texten. Diktate.

5. Französisch. — I. und II. Klasse je 5 Stunden. Wie für den Unterricht im Italienischen.

6. Italienisch für Italienischgeborene. — I. und II. Klasse 5 Stunden gemeinsam. Repetition der Grammatik. Lektüre poetischer und prosaischer Schriftsteller.

7. Geschichte. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Kurze Repetition der Schweizergeschichte bis zum Abschluss der XIIIörtigen Eidgenossenschaft. Fortsetzung der Schweizergeschichte bis auf die Gegenwart mit Berücksichtigung der zum Verständnis wichtigen Teile der allgemeinen Geschichte.

8. Geographie. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Repetition und Abschluss der Geographie der Schweiz. Geographie von Europa. Übersicht über die Geographie der aussereuropäischen Länder. Elemente der mathematischen Geographie.

9. Naturgeschichte. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Beschreibung der wichtigern Pflanzen und Tiere. Pflanzenmorphologie. Elementare Anatomie des Menschen. Bau des Tierkörpers. Elementare Behandlung der wichtigern Mineralien und Gebirgsarten.

10. Naturlehre. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Besprechung der einfacheren physikalischen und chemischen Experimente.

11. Rechnen. — I. und II. Klasse je 4 Stunden. Fortsetzung und Abschluss des bürgerlichen Rechnens. Elemente der Buch- respektive Rechnungsführung.

12. Geometrie. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Planimetrie und Stereometrie. Berechnung der Flächen und Körper. Einfache Zeichnungen.

13. Handzeichnen. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Ornamentzeichnen nach Vorlagen und Vorzeichnungen.

14. Schönschreiben. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Takt- und Schönschreiben.

15. Gesang. — I. und II. Klasse 2 Stunden gemeinsam. Gemischter Chor.

16. Turnen. — I. und II. Klasse je 2 Stunden. Nach der eidgenössischen Turnschule.

Art. 12. *Normen für den Unterricht am Gymnasium.*

1. Religion. — a. *Für reformirte Schüler.* III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 1 Stunde, VI. und VII. Klasse 1 Stunde gemeinsam. Fortsetzung der Kirchengeschichte von der Reformation bis zur Gegenwart. Allgemeine Religionsgeschichte. Besprechung der wichtigsten Probleme der Religion. Ethik.

a. *Für katholische Schüler.* III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 1 Stunde, VI. und VII. Klasse 1 Stunde gemeinsam. Kirchengeschichte. Apologetik des Christentums und der katholischen Kirche. Wissenschaftliche Darstellung und Begründung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre.

2. Deutsch. — III.—VII. Klasse je 4 Stunden. Grammatik: Wiederholung. Lektüre: Poetische und prosaische Stücke aus dem Lesebuch, sowie aus klassischen und neuern Werken. Memoriren. Aufsätze (Schilderungen, Abhandlungen) und Vorträge. Literaturgeschichte: Übersicht bis zur klassischen Periode; eingehende Behandlung von der klassischen Periode an bis zur Gegenwart.

3. Latein. — III. Klasse 6 Stunden, IV. Klasse 6 Stunden, V. Klasse 7 Stunden, VI. Klasse 6 Stunden, VII. Klasse 7 Stunden. In der III. und IV. Klasse Vervollständigung der Syntax. Schriftliche Übersetzungen ins Lateinische. Lektüre der poetischen und prosaischen Schriftsteller. Eingehende Behandlung des Inhalts der gelesenen Stücke.

4. Griechisch. — III. Klasse 6 Stunden, IV. Klasse 5 Stunden, V. Klasse 6 Stunden, VI. Klasse 5 Stunden, VII. Klasse 6 Stunden. Grammatik in der III.—V. Klasse. Stilübungen. Lektüre der poetischen und prosaischen Schriftsteller. Eingehende Behandlung des Inhalts der gelesenen Stücke.

5. Hebräisch. — VII. Klasse 4 Stunden. Formenlehre. Übersetzung prosaischer Lesestücke.

6. Französisch. — IV. und V. Klasse je 4 Stunden, VI. und VII. Klasse 3 Stunden gemeinsam. Grammatik. Übungen. Lektüre. Aufsätze. Von der VI. Klasse an Unterrichtssprache.

7. Italienisch oder Französisch (für Nichtgriechen). — III. Klasse 6 Stunden, IV. und V. Klasse je 3 Stunden, VI. und VII. Klasse 3 Stunden gemeinsam. Grammatik. Übungen. Lektüre. Aufsätze. Von der V. Klasse an Unterrichtssprache.

8. Englisch (für Nichtgriechen). — IV. und V. Klasse je 4 Stunden, VI. und VII. Klasse 3 Stunden gemeinsam. Grammatik. Übungen. Lektüre. Aufsätze. Von der VI. Klasse an Unterrichtssprache.

9. Italienisch (für Italienischgeborne). — III. und IV. Klasse 3 Stunden gemeinsam, V.—VII. Klasse 3 Stunden gemeinsam. Lektüre und Aufsätze. Memoriren. Freie Vorträge.

10. Geschichte. — III.—VII. Klasse je 3 Stunden, III.—VII. Klasse. Allgemeine Geschichte in vier Jahreskursen (Altertum, Mittelalter, Neuere Zeit, Neueste Zeit) mit besonderer Berücksichtigung der bündnerischen und Schweizergeschichte. VII. Klasse Repetition.

11. Geographie. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden. Geographie Europas und der wichtigern aussereuropäischen Länder. Mathematische Geographie.

12. Naturgeschichte. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Ergänzungen in der Botanik, Zoologie und Mineralogie. Systematik. Anthropologie.

13. Physik. — VI. und VII. Klasse je 3 Stunden. Mechanik. Akustik. Optik. Magnetismus, Elektrizität und Wärme.

14. Chemie. — VI. und VII. Klasse je 2 Stunden. Die Grundlehren der theoretischen Chemie. Die wichtigsten Grundstoffe und Verbindungen. In der VII. Klasse 2 Stunden Laboratorium (fakultativ).

15. Mathematik. — III. Klasse 6 Stunden, IV. Klasse 3 Stunden, V. und VI. Klasse je 2 Stunden. Algebra: Die 4 Grundoperationen. Gleichungen I. und II. Grades. Arithmetische und geometrische Progressionen. Binomischer Lehrsatz mit ganzen Exponenten. Geometrie: Repetition der Planimetrie und Stereometrie. Ebene Trigonometrie und die einfachsten Sätze der sphärischen Trigonometrie. Kegelschnitte.

16. Gesang. — III. und IV. Klasse 2 Stunden gemeinsam, V.—VII. Klasse 2 Stunden gemeinsam. Männerchor.

17. Turnen. — III.—VII. Klasse je 2 Stunden. Ordnungsübungen, Freiübungen, Geräteübungen, Turnspiele. Nationalturnen.

Art. 13. *Normen für den Unterricht an der technischen Schule.*

1. Religion. — a. *Für reformirte Schüler.* III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. und VI. Klasse je 1 Stunde. Vide Gymnasium.

b. *Für katholische Schüler.* III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. und VI. Klasse je 1 Stunde. Vide Gymnasium.

2. Deutsch. — III.—V. Klasse je 4 Stunden. Vide Gymnasium.

3. Italienisch oder Französisch. — III. und IV. Klasse je 3 Stunden, V. und VI. Klasse 3 Stunden gemeinsam. (III.—VI. Kurs) Abschluss und Repetition der Grammatik. Lektüre und Aufsätze. Konversation und Rezitation. Von der IV. Klasse an Unterrichtssprache.

4. Italienisch oder Französisch. — III. Klasse 6 Stunden, IV.—VI. Klasse je 3 Stunden (I.—IV. Kurs). Vide Gymnasium.

5. Italienisch (für Italienischgeborene). — III. und IV. Klasse 3 Stunden gemeinsam, V. und VI. Klasse 3 Stunden gemeinsam. Vide Gymnasium.

6. Geschichte. — III.—VI. Klasse je 3 Stunden. Vide Gymnasium.

7. Geographie. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden. Vide Gymnasium.

8. Naturgeschichte. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Vide Gymnasium.

9. Physik. — V. und VI. Klasse je 3 Stunden. Vide Gymnasium.

10. Chemie. — V. Klasse 2 Stunden, VI. Klasse 4 Stunden. Vide Gymnasium.

11. Mathematik. — III. Klasse 6 Stunden, IV. Klasse 9 Stunden, V. Klasse 6 Stunden, VI. Klasse 8 Stunden. Algebra, Geometrie und darstellende Geometrie, gemäss Reglement für die Aufnahme in das eidgenössische Polytechnikum.

12. Technisches Zeichnen. — III.—VI. Klasse je 2 Stunden. Gemäss Reglement für die Aufnahme in das eidgenössische Polytechnikum.

13. Freihandzeichnen. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Fortsetzung des Ornamentzeichnens.

14. Gesang. — III. und IV. Klasse, V. und VI. Klasse je 2 Stunden gemeinsam. Männerchor.

15. Turnen. — III.—VI. Klasse je 2 Stunden. Vide Gymnasium.

Art. 14. *Normen für den Unterricht an der Handelsschule.*

1. Religion. — a. *Für reformirte Schüler.* III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 1 Stunde. Vide Gymnasium.

b. *Für katholische Schüler.* III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 1 Stunde. Vide Gymnasium.

2. Deutsch. — III.—V. Klasse je 4 Stunden. Vide Gymnasium.

3. Italienisch oder Französisch. — III.—V. Klasse je 3 Stunden (III.—V. Kurs). Vide technische Schule.

4. Italienisch oder Französisch. — III. Klasse 6 Stunden, IV. und V. Klasse je 3 Stunden (I.—III. Kurs). Vide Gymnasium.

5. Englisch. — IV. und V. Klasse je 4 Stunden. Grammatik. Übungen. Lektüre; Aufsätze.

6. Italienisch (für Italienischgeborne). — III.—V. Klasse je 3 Stunden. Vide Gymnasium.

7. Geschichte. — III. und IV. Klasse je 3 Stunden. Allgemeine Geschichte in zwei Jahreskursen (Altertum und Mittelalter, Neuere und Neueste Zeit).

8. Geographie. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Geographie Europas und der wichtigern aussereuropäischen Länder. Mathematische Geographie. Handelsgeographie.

9. Physik. — IV. Klasse 2 Stunden. Die wichtigeren physikalischen Erscheinungen und Gesetze.

10. Chemie. — V. Klasse 3 Stunden. Die Grundlehren der Chemie und ihre Anwendung in der Praxis. Warenkunde.

11. Mathematik. — III. Klasse 3 Stunden, IV. Klasse 2 Stunden. Die vier Grundoperationen. Gleichungen I. und einfache Gleichungen II. Grades.

12. Kaufmännische Arithmetik. — III.—V. Klasse je 3 Stunden. Münz-, Mass- und Gewichtsreduktionen, Prozentrechnung, Zins-Diskont- und Terminrechnung. Gold- und Silberrechnung. Münzrechnung. Wechselrechnung. Effektenrechnung. Warenkalkulation.

13. Buchhaltung. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 3 Stunden. Einfache und doppelte Buchhaltung und die Hauptformen der letztern. Kontorpraxis.

14. Handelslehre. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Elementare Volkswirtschaftslehre. Wechselrecht. Die für den Handel besonders wichtigen Partien des Obligationenrechtes.

15. Schreiben. — III. Klasse 2 Stunden. Kaufmännische Schrift.

16. Gesang. — III.—V. Klasse 2 Stunden. Männerchor.

17. Turnen. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Vide Gymnasium.

Art. 15. Normen für den Unterricht am Lehrerseminar.

1. Religion. — a. *Für reformirte Schüler.* III. und IV. Klasse je 2 Stunden. V. Klasse 1 Stunde. Vide Gymnasium.

b. *Für katholische Schüler.* III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 1 Stunde. Vide Gymnasium.

2. Deutsch. — III.—V. Klasse je 5 Stunden. Vide Gymnasium.

3. Pädagogik. — IV. Klasse 2 Stunden, V. Klasse 6 Stunden. Die wichtigsten psychologischen und ethischen Gesetze und deren Anwendung auf den Unterricht. Erziehungsgrundsätze der wichtigsten Pädagogen der Neuzeit. Schulhygiene.

4. Methodik. — V. Klasse 2 Stunden. Auswahl, Anordnung und Behandlung des Lehrstoffes in den Unterrichtsfächern der Volksschule.

5. Praktische Übungen. — V. Klasse 4 Stunden. Unterrichten in der Musterschule unter Aufsicht. Präparationen und Kritiken.

6. Italienisch oder Französisch. — III.—V. Klasse je 3 Stunden (III.—V. Kurs). Vide technische Schule.

7. Italienisch (für Italienischgeborne). — III.—V. Klasse je 3 Stunden. Vide Gymnasium.

8. Romanisch. — a. *Oberländer Idiom.* III. Klasse 2 Stunden, IV. und V. Klasse 2 Stunden gemeinsam. Grammatik. Lektüre. Aufsätze. Besprechungen über den romanischen Unterricht in der Volksschule.

b. *Engadiner Idiom.* III. Klasse 2 Stunden, IV. und V. Klasse 2 Stunden gemeinsam. Vide für Oberländer.

9. Geschichte. — III.—V. Klasse je 3 Stunden. Allgemeine Geschichte in 2 Jahreskursen, vide Handelsschule, V. Klasse Schweizergeschichte.
10. Geographie. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden. Vide Gymnasium.
11. Naturgeschichte. — III. Klasse 3 Stunden, IV. Klasse 2 Stunden. Ergänzungen in Botanik, Zoologie und Mineralogie mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Volksschule und der Landwirtschaft.
12. Physik. — IV. Klasse 2 Stunden. Vide Handelsschule.
13. Chemie. — V. Klasse 2 Stunden. Die Grundlehren der Chemie und ihre Anwendung in der Praxis.
14. Rechnen. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden. Einfache Buchführung. Methodik des Rechnens.
15. Mathematik. — III. Klasse 4 Stunden, IV. Klasse 3 Stunden. Repetition der Planimetrie und Stereometrie. Algebra bis zu einfachen Gleichungen II. Grades.
16. Freihandzeichnen. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Fortsetzung des Ornamentzeichnens. Methodik des Zeichnens.
17. Geometrisches Zeichnen. — III. Klasse 2 Stunden. Planimetrische Konstruktionen. Feldmessen.
18. Schreiben. — III. und IV. Klasse je 1 Stunde. Fortgesetzte Übungen im Schönschreiben. Methodik des Schreibens.
19. Instrumentalmusik. — III. und IV. Klasse je 2 Stunden, V. Klasse 3 Stunden. Klavier (Orgel) oder Violine.
20. Gesanglehre. — III.—V. Klasse je 1 Stunde. Harmonielehre und Methodik des Gesanges.
21. Gesang. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Männerchor. Kirchengesang.
22. Turnen. — III.—V. Klasse je 2 Stunden. Vide Gymnasium.

48. 3. Disziplinarordnung für die aargauische Kantonsschule. (Vom 24. März 1894.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau beschliesst:

§ 1. Die Schüler haben in und ausserhalb der Schule ein anständiges und gesittetes Betragen zu beobachten, ihren Lehrern und Vorgesetzten überall mit Achtung und Bescheidenheit zu begegnen und sowohl den Schulgesetzen und der Schulordnung, als den besondern Weisungen ihrer Lehrer Gehorsam zu leisten.

§ 2. Die Schulordnung verlangt von den Schülern einen regelmässigen, ununterbrochenen Unterrichtsbesuch, pünktliches Eintreffen in der Schule nach den Ferien und rechtzeitiges Erscheinen in den Lehrstunden.

§ 3. Ohne dringende Gründe darf keine Lehrstunde versäumt werden.

Für Aussetzung einer Stunde ist die Erlaubnis des betreffenden Lehrers, für längere Versäumnisse die des Rektors einzuholen.

In Fällen, wo die Erlaubnis nicht vorher nachgesucht werden kann, haben die Schüler eine von den Eltern oder Kostgebern ausgestellte, mit der Unterschrift des Klassenlehrers versehene Entschuldigung in den nächsten Unterrichtsstunden vorzuweisen.

Dauert die Verhinderung wegen Krankheit oder aus andern Gründen länger als acht Tage, so ist die schriftliche Entschuldigung beförderlichst an den Rektor zu schicken, der sie alsdann den Lehrern zur Kenntnis bringt.

§ 4. Schüler, welche die im vorigen Paragraph gegebenen Vorschriften nicht beachten, haben Strafe zu gewärtigen. Bleibt ein Schüler mehr als acht Tage vom Unterrichte weg, so kann er von der Schülerliste gestrichen werden. Im letztern Falle wird kein Abgangszeugnis erteilt.

§ 5. Wer am Schulgebäude oder im Innern desselben etwas beschädigt oder verunreinigt, hat dafür Ersatz zu leisten und wird ausserdem, je nach Beschaffenheit des Falles, zur Strafe gezogen.

Kann der Täter nicht ermittelt werden, so sind alle beim Vorfall betroffenen Schüler für den Ersatz haftbar.

§ 6. Weisungen des Pedells, die auf Grund seiner Dienstvorschriften oder im Auftrage des Rektors oder eines Lehrers geschehen, sind von den Schülern ungesäumt zu befolgen.

§ 7. Den Schülern wird empfohlen, jeden Sonn- und Festtag dem öffentlichen Gottesdienst beizuwohnen, so lange die Vorschriften ihrer Konfession solches verlangen.

§ 8. Das Rauchen ist den Schülern der ersten Klasse verboten, den Schülern der übrigen Klassen auf den Strassen und öffentlichen Plätzen, sowie auf der Eisenbahn untersagt.

§ 9. Schüler, welche nicht bei ihren Eltern oder Verwandten wohnen, haben bezüglich der Wahl ihres Kostortes, oder bei Änderung desselben die Genehmigung der Lehrerversammlung einzuholen.

Die Genehmigung kann von der letztern verweigert werden, wenn sie die Überzeugung hat, dass der gewünschte Kostgeber eine hinreichende Garantie für gehörige Aufsicht oder Aufrechterhaltung einer guten Hausordnung nicht zu geben im stande ist.

Ebenso können Schüler von der Lehrerversammlung zum Verlassen ihres bisherigen Kostortes angehalten werden.

Weder im erstern noch im letztern Falle ist die Lehrerversammlung zu einer näheren Angabe ihrer Beweggründe verpflichtet.

Eltern, welche über angemessene Wohnungen für ihre Söhne Auskunft wünschen, können diese jederzeit bei dem Rektor erhalten.

§ 10. Den Schülern der ersten Klasse ist der Besuch von Wirtschaften, ausser in Begleit ihrer Eltern oder deren Vertreter, untersagt.

Den Schülern der höhern Klassen ist der Besuch mehrerer, beim Beginn des Schuljahres von der Lehrerversammlung zu bezeichnender Lokale gestattet unter folgenden Bedingungen:

- a. dass die Schüler diese Lokale nicht vor abends 6 Uhr aufsuchen und nicht nach 10 Uhr verlassen;
- b. dass sie sich nicht in abgeschlossene, vom übrigen Publikum nicht benutzte Räumlichkeiten zurückziehen;
- c. dass sie das Kartenspiel meiden.

Schülern, welche mehrmals wegen Übertretung dieser Vorschriften strafällig geworden sind, oder welche nicht Mass zu halten wissen, wird jeder Wirtschaftsbesuch verboten.

§ 11. Die Teilnahme an öffentlichen Vergnügungen und Festen, welche nicht von der Schule veranstaltet werden, ist ohne Erlaubnis des Rektors untersagt.

Für Zusammenkünfte von Schülern in einem öffentlichen Lokale zu einem besondern Zwecke ist ebenfalls die Erlaubnis des Rektors einzuholen.

§ 12. Vereine unter den Schülern dürfen nur unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

- a. dass unter Vorlage der vollständigen Statuten und des Mitgliederverzeichnisses die Erlaubnis hiefür bei der Lehrerversammlung nachgesucht und von dieser erteilt worden ist;
- b. dass der Verein keinen andern Zweck verfolgt, als die Fortbildung der Schüler in wissenschaftlicher, musikalischer oder gymnastischer Beziehung;
- c. dass sie nicht mit akademischen Vereinen in Verbindung treten.

§ 13. Im besondern gelten für die Vereine folgende Vorschriften:

- a. die Schüler der untersten Klasse dürfen nicht Mitglieder eines Vereins sein. Die Erlaubnis zum Eintritt wird von der Lehrerversammlung erteilt, nachdem die Einwilligung von seite der Eltern oder deren Stellvertretern vorliegt. Die Teilnahme an mehr als einem Verein ist untersagt;

- b. wird ein Schüler im Frühjahr provisorisch promovirt, so kann er während des folgenden halben Jahres nicht Mitglied eines Vereins sein;
- c. die Lehrerversammlung hat auch das Recht, den Austritt eines Schülers aus einem Verein zu verlangen, wenn sie glaubt, das fernere Verbleiben in demselben sei für ihn nachteilig;
- d. das Tragen von besondern Abzeichen und Farben ist nur bei Vereinsfestlichkeiten, niemals aber in der Schule, auf der Strasse und in öffentlichen Lokalen gestattet;
- e. für Vereinsausflüge muss die Erlaubnis des Rektors eingeholt werden;
- f. Vereine, welche zu begründeten Klagen Anlass geben, können von der Lehrerschaft zeitweilig suspendirt oder mit Genehmigung der Erziehungsdirektion ganz aufgehoben werden.

§ 14. Die Kantonsschüler sind auch während der Ferien den Bestimmungen der Disziplinarordnung unterworfen.

§ 15. Über die Beobachtung der Disziplinarvorschriften wacht der Rektor und neben ihm jeder einzelne Lehrer in und, soweit möglich, auch ausserhalb der Schule.

§ 16. Behufs Überwachung der Schüler ausserhalb der Schule kann die Lehrerschaft, so oft sie es für nötig hält, Hausinspektionen veranstalten.

§ 17. Die Strafmittel, welche gegen fehlbare Schüler angewendet werden, sind:

1. seitens der Lehrer: Verweis; Note im Zeugnis; Arrest bis auf vier Stunden;
2. seitens des Rektors: Verweis; Arreststrafe bis auf acht Stunden;
3. seitens der Lehrerversammlung: Verweis; Arrest bis auf 12 Stunden; Bemerkung ins Zeugnis; Androhung der Wegweisung unter Anzeige an die Erziehungsdirektion;
4. seitens der Erziehungsdirektion: Wegweisung von der Schule auf Antrag der Lehrerversammlung.

§ 18. Die verhängten Arreststrafen werden dem Pedell behufs Erledigung angezeigt. Dieser führt darüber ein Verzeichnis und legt dasselbe dem Rektor monatlich zur Einsicht vor.

Die mit einer Arreststrafe belegten Schüler erhalten während der Abbüssung derselben eine angemessene Beschäftigung.

§ 19. Für jede bis auf sechs Stunden gehende Arreststrafe ist dem Pedell eine Gebühr von 30 Cts. und für mehr als sechs Stunden eine solche von 50 Cts. zu entrichten.

§ 20. Gibt ein Schüler, welcher mit der Wegweisung bedroht ist, neuerdings zu begründeten Klagen Anlass, so kann die Lehrerschaft bei der Erziehungsdirektion die Wegweisung beantragen.

Wenn die Androhung der Wegweisung gegenüber einem Schüler ein halbes Jahr bestanden hat, so kann sie von der Lehrerschaft aufgehoben werden.

§ 21. Die Wegweisung von der Schule wird von der Lehrerversammlung beantragt und von der Erziehungsdirektion verfügt:

- a. wenn sich ein Schüler wiederholt schwere Übertretungen der Disziplinarordnung zu schulden kommen lässt;
- b. wenn ein Schüler auf seine Mitschüler einen schädlichen Einfluss ausübt;
- c. wenn derselbe die öffentliche Sitte verletzt oder sonst Handlungen begeht, die mit den öffentlichen Gesetzen in Widerspruch stehen.

Bei groben Vergehen, die ein ungesäumtes Einschreiten erfordern, ist die einstweilige Ausschliessung von der Schule bis zum Entscheide der Behörde vom Rektor zu verfügen.

§ 22. Von den Strafen, welche die Lehrerversammlung oder die Erziehungsdirektion verhängt, wird den Eltern oder deren Vertretern schriftlich Mitteilung gemacht.

Dasselbe geschieht auch, wenn einem Schüler beharrlicher Unfleiss oder Nachlässigkeit zur Last fällt.

Ebenso wird die Lehrerversammlung Eltern oder Vormünder von ihren Wahrnehmungen in Kenntnis setzen, wenn sie die Überzeugung gewonnen hat, dass ein Schüler in seinem Kosthause nicht gut versorgt ist, oder dass er aus Gründen der Gesundheit, Neigung oder Begabung sich nicht für die weitere Verfolgung höherer wissenschaftlicher Studien eignet.

§ 23. Schüler, welche glauben, dass ihnen durch das Verfahren eines Lehrers Unrecht geschehen, können dem letztern bescheidene Vorstellungen über den Sachverhalt machen und im Falle sie ihre Wünsche nicht erreichen, die Sache dem Rektorale vortragen, welches die Angelegenheit nach Befinden entweder von sich erledigen oder der Erziehungsdirektion zum Entscheide vorlegen kann.

§ 24. Vorstehende Disziplinarordnung, durch welche diejenige vom 16. April 1883 aufgehoben wird, tritt mit ihrer Publikation in Kraft und Vollzug.

49. 4. Grossratsbeschluss betreffend Konvikteinrichtung im Lehrerseminar. (Vom 23. Mai 1894.)

1. Unter Gutheissung der in der kleinrätlichen Botschaft vom 1. Mai 1894 enthaltenen Ansichten und Vorschläge behufs Neugestaltung des Konviktes im Seminar wird ein Kredit von Fr. 900 für die nötigen baulichen Umänderungen bewilligt.

2. Unter Aufhebung der jetzt bestehenden Einrichtung der Moderatur wird das System von Konvikteltern eingeführt, welche die ganze Leitung des Konviktes — immerhin unter Kontrolle des Seminardirektors und des Kleinen Rates — in der Weise zu überwachen haben, dass dem Hausvater die Rechnungsführung und die allgemeine Leitung des ganzen Hauswesens, sowie die spezielle Aufsicht über die Konviktschüler obliegt, während die Hausfrau ausser der Küche die Wäsche und die Lingerie im Schlafsaale zu besorgen hat. Dem Hausvater kann zudem der Unterricht in einzelnen Schulfächern übertragen werden.

3. Die Kostgeberei ist in Regie zu betreiben.

4. Die Hauseltern erhalten nebst freier Station eine jährliche Barbesoldung von Fr. 1500 bis 2000. Für im Konvikt untergebrachte Kinder der Konvikteltern ist ein billiges Kostgeld zu berechnen. — Unterrichtsstunden werden besonders honorirt.

5. Die Besoldung der Konvikteltern hat in das allgemeine Budget des Erziehungswesens zu fallen.

6. Der Kleine Rat ist mit der Ausführung der vorgesehenen Arbeiten, sowie mit der Festsetzung der erforderlichen Ausführungsbestimmungen beauftragt und bevollmächtigt.

VI. Hochschule.

50. 1. Statuten für die Studirenden und Auditoren der Universität Zürich. (Vom 22. Juni 1894.)

Erster Abschnitt. Aufnahme der Studirenden. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wer an der Universität Vorlesungen hören will, ist verpflichtet, sich vom Rektor durch Immatrikulation aufnehmen zu lassen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Auditoren (s. Abschnitt V). Als Studirende der Universität gelten nur die Immatrikulirten.

§ 2. Zur Immatrikulation ist erforderlich, dass dem Rektorat vorgelegt werde: